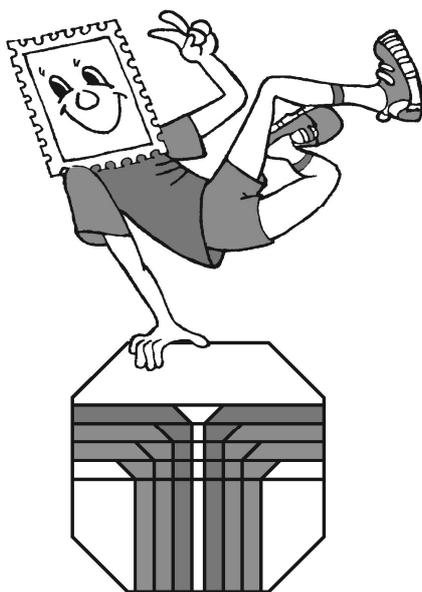


# Deutsche Philatelisten-Jugend e.V. Ausstellungsordnung

vom 1. Juni 2017





**Ausstellungsordnung der  
Deutschen Philatelisten-Jugend e.V.**

**Herausgeber**  
Fachstelle Ausstellungswesen  
**Anette Hecker-Köhler**  
Blauenstraße 9 ● 76707 Hambrücken

1.Auflage, Juni 2017

---

Deutsche  
Philatelisten-Jugend e.V.  
VisdP: Heinz Wenz, 1.Vorsitzender

Geschäftsstelle  
Gaby Lennartz  
Ahornweg 48 \_ 52511 Geilenkirchen

# Ausstellungsordnung der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V.

## Vom 1. Juni 2017

---

1. Diese Ausstellungsordnung ist für alle Briefmarkenausstellungen der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V. (DPHJ) und ihrer Landesringe und Jugendgruppen verbindlich.  
Grundlage dieser Ausstellungsordnung ist die Satzung der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V.
2. Gemäß der Ausstellungsordnung des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. (BDPh) findet diese Ausstellungsordnung auch Anwendung auf Exponate junger Philatelisten, die sich in der Jugendklasse bei Ausstellungsordnungen im Verbandsbereich des BDPh beteiligen.
3. Bei multilateralen Ausstellungen im Rang 1, die auf der Grundlage von internationalen Verträgen des BDPh mit anderen nationalen Verbänden veranstaltet werden, findet die Ausstellungsordnung der FIP in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### § 2 Ausstellungsarten

1. Philatelistische Jugendausstellungen können als Wettbewerbsausstellungen oder Ausstellungen ohne Wettbewerb durchgeführt werden.
2. Ausstellungen ohne Wettbewerb im Sinne dieses Reglements sind
  - Briefmarkenschauen,
  - Mini-Wettbewerbe und Anfängerklassen, für welche die Ausrichter eigene Regeln erlassen können, sowie
  - der Jahreswettbewerb der Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte, der von der DPHJ im Auftrage der Stiftung durchgeführt wird.
3. Für Ausstellungen ohne Wettbewerb finden die nachfolgenden Bestimmungen keine Anwendung.

### § 3 Rangordnung und Voraussetzungen für Wettbewerbsausstellungen

1. Wettbewerbsausstellungen finden statt als
  - Lokale Ausstellungen im Rang 3,
  - Regionale Ausstellungen im Rang 2,
  - Bilaterale Ausstellungen im Rang 2,
  - Multilaterale Ausstellungen im Rang 1,
  - Nationale Ausstellungen im Rang 1,
  - internationale Ausstellungen.

Die Ausstellungen können in Absprache mit dem Vorstand der DPHJ als kombinierte Rang-Ausstellungen durchgeführt werden (Rang 2/3, Rang 2/1).

Für Mini-Ausstellungen gelten ausschließlich die Bestimmungen des § 15.

2. Die Genehmigung und Bezuschussung der Wettbewerbsausstellungen ist u.a. von folgenden Mindestgrößen der Veranstaltung abhängig:
  - im Rang 3 mindestens 12 Exponate(n) und 30 Ausstellungsrahmen,
  - im Rang 2 mindestens 25 Exponate(n) und 80 Ausstellungsrahmen,
  - bilaterale Ausstellungen mit mindestens 30 Exponaten und 100 Ausstellungsrahmen;  
bei kostenloser Rahmenausleihe (Stiftungsrahmen) mindestens 200 Ausstellungsrahmen.Ein Ausstellungsrahmen entspricht etwa 1 Quadratmeter Ausstellungsfläche.  
(Hinweis außerhalb dieser Ausstellungsordnung:  
Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Ausstellungsordnung des BDPh zu Ziffer 3 Nummer 4 wird festgelegt: „Für Wettbewerbsausstellungen, die einen zusätzlichen Zuschuss für die Aufnahme von Sammlungen ‚Junger Philatelisten‘ in die Wettbewerbsklasse erhalten, erhöht sich die Anzahl der Ausstellungsrahmen bei:
  - lokale(n) Ausstellungen: um 25 Rahmen und 12 Exponate,
  - regionale(n) Ausstellungen: um 50 Rahmen und 20 Exponate,
  - nationale(n) Ausstellungen (Rang 1): um 100 Rahmen und 30 Exponate,
  - nationale(n) Ausstellungen NAPOSTA (Rang 1) um 120 Rahmen und 35 Exponate.“)
3. Für internationale Ausstellungen gelten die Bestimmungen der veranstaltenden internationalen Verbände FIP oder FEPA, soweit sie für deutsche Aussteller durch diese Ausstellungsordnung nicht eingeschränkt werden (siehe § 9 Absatz 7).
4. Bi- oder multilaterale Wettbewerbsausstellungen werden in Zusammenarbeit mit einem anderen nationalen Jugendverband zur Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und Verständnisses durchgeführt.

#### **§ 4 Wettbewerbsklassen**

Der Wettbewerb findet in folgenden Klassen statt:

- Ländersammlungen,
- Postgeschichtliche Sammlungen,
- Ganzsachensammlungen,
- Luftpostsammlungen,
- Astrophilatelistische Sammlungen,
- Thematische Sammlungen,
- Sammlungen aus der Maximaphilie,
- Sammlungen mit Fiskalbelegen.
- Ansichtskartensammlungen

#### **§ 5 Vergabe und Anmeldungen von Wettbewerbsausstellungen**

1. Die Vergabe von lokalen und regionalen Wettbewerbsausstellungen erfolgt durch den jeweiligen Landesring, die der nationalen Wettbewerbsausstellungen über die DPhJ und den BDPH, die von internationalen Wettbewerbsausstellungen über die DPhJ durch die FEPA oder die FIP.
2. Die Anmeldung ist ausschließlich mit dem Formblatt der DPhJ möglich. Sie gilt erst mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Gremien als genehmigt.
3. Für Anmeldungen von Abteilungen von Exponaten junger Philatelisten in Ausstellungen des BDPH sind ausschließlich dessen Formblätter gültig.
4. Der Ausrichter ist verpflichtet, die Ausstellungen nach den Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung durchzuführen.

#### **§ 6 Aufgaben des Ausrichters**

##### Pflichten gegenüber dem Aussteller

1. Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingelieferten Exponate mit der größtmöglichen Sorgfalt behandelt werden. Er hat für eine sichere Unterbringung der Exponate und für ausreichende Bewachung zu sorgen. Bei Gefahr für Exponate (z. B. Sonnenstrahlung, Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen, Rahmenschäden usw.) ist für die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu sorgen. Bei Schäden sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zur Sicherung eventueller Ansprüche der Aussteller einzuleiten.
2. Der Ausrichter hat den Aussteller rechtzeitig schriftlich von der Entscheidung des philatelistischen Ausschusses in Kenntnis zu setzen und diesen im Falle einer Rahmenkürzung Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche seine Anmeldung zurückzuziehen.
3. Der Ausrichter kann den Selbstaufbau und –abbau der Exponate durch den Aussteller zulassen, darf ihn jedoch nicht zur Bedingung machen.
4. Soweit die Exponate nach Beendigung der Ausstellung nicht ausgehändigt wurden, sind sie an die Aussteller zurück zu senden, und zwar auf ihre Kosten und nach ihren Verfügungen. Sind diesbezüglich keine Angaben gemacht, erfolgt die Rücksendung in der gleichen Versendungsart wie die Hinsendung unfrei.
5. Der Ausrichter stellt jedem Aussteller einen unveränderten Ausstellungskatalog kostenlos zur Verfügung und gewährt ihm freien Eintritt zur Ausstellung während der gesamten Öffnungszeit.

##### Pflichten gegenüber dem Preisgericht

6. Der Ausrichter hat das Preisgericht im Rahmen der Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung voll zu unterstützen.
7. Den Mitgliedern des Preisgerichts sind spätestens 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn eine Liste der zu bewertenden Exponate, evtl. weitere vorhandene Unterlagen und das Protokoll des philatelistischen Ausschusses zu überlassen.
8. Ausstellungskataloge, vorbereitete Bewertungsbogen, die Zulassungen, das Protokoll des philatelistischen Ausschusses sowie die Liste der vorgesehenen Ehrenpreise sind dem Preisgericht zu Beginn seiner Arbeit auszuhändigen.
9. Dem Preisgericht ist ein gesonderter, geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen.
10. Der Ausrichter hat dem Preisgericht freien Eintritt zur Ausstellung zu gewähren und die Ausstellungsräume auch außerhalb der Öffnungszeiten für seine Arbeit bereitzustellen.

# Ausstellungsordnung der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V.

## Vom 1. Juni 2017

---

### Pflichten gegenüber der DPhJ

11. Jugendexponate werden von der DPhJ pauschal versichert. Der Ausrichter hat der DPhJ auf Verlangen alle im Zusammenhang mit der Versicherung notwendigen Angaben zu den von ihr vorgesehenen Terminen zu machen.
12. Im Ausstellungskatalog ist an gut sichtbarer Stelle folgender Hinweis anzubringen: „Wir danken der Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte für ihre Unterstützung“. Außerdem ist der DPhJ eine kostenlose Anzeige in Größe einer Katalogseite zur Verfügung zu stellen.
13. Nach Beendigung der Ausstellung hat der Ausrichter unaufgefordert unverzüglich je 15 Exemplare des Ausstellungskataloges, einen Satz der Bewertungsbogen und den Jurybericht an die Fachstelle Ausstellungswesen seines Landesringes zu senden.

### Besondere Bestimmungen

14. Hinweis: Durchführungsbestimmungen zur Ausstellungsordnung des BDPH zu Ziffer 4.2.3: „Bei Veranstaltungen des BDPH mit Aufnahme von Sammlungen ‚Junger Philatelisten‘ sind deren Exponate bei den betreffenden Klassen zu integrieren.“

## § 7 Voraussetzungen für die Anmeldung der Exponate

1. An Wettbewerbsausstellungen können sich beteiligen
  - alle Mitglieder der DPhJ, die am 01.01. des betreffenden Jahres das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - DPhJ-Jugendgruppen mit Gruppenexponaten,
  - Mitglieder ausländischer Jugendverbände, die in der FIP / FEPA organisiert sind, an bilateralen Ausstellungen oder an Wettbewerbsausstellungen, die mit ausländischer Beteiligung ausgeschrieben wurden.Ausstellern, die in einem Rang überqualifiziert sind (dreimal Gold) und in eine neue Altersklasse wechseln, haben die Möglichkeit, ein weiteres Mal im „überqualifizierten“ Rang auszustellen.
2. Eine Anmeldung ist ausschließlich mit den dafür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Formularen (einschließlich Rückseite) möglich. Jeder Anmeldung ist eine Kopie der Gliederung beizufügen. Die Anmeldung ist im Original zu unterschreiben. **Die Anmeldung muss in jedem Falle bis zum Anmeldeschluss beim Fachstellenleiter Exponatverwaltung eingegangen sein.**
3. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, vor Anmeldeschluss der Ausstellung erhaltene weitere Auszeichnungen, die für die Zulassung relevant sind, sofort dem Ausrichter nachzumelden.
4. Die Exponate können nur unter eigenem Namen ausgestellt werden. Eine Beteiligung unter einem Kennwort ist nicht möglich.
5. Der Aussteller darf nur Exponate anmelden, die sein uneingeschränktes Eigentum sind und die von ihm selbst gestaltet wurden.
6. Die auszustellenden Blätter müssen mit transparenten Schutzhüllen versehen sein.
7. Der Aussteller hat zu gewährleisten, dass sein Exponat zum vorgegebenen Termin bei der Ausstellungsleitung eintrifft. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass zwischen zwei Wettbewerbsausstellungen, an denen das gleiche Exponat teilnehmen soll, eine angemessene Zeit für die Postwege bleibt. Die Exponate werden ausnahmslos an den Einsender zurückgesandt.
8. Dem Exponat sind der Ausstellerpass und das Entgelt für die Rücksendung des Exponates beizulegen. Falls die Rücksendung in einer andern Versendeform als die Hinsendung erfolgen soll, sind der Sendung außerdem entsprechende Hinweise beizufügen.

## § 8 Ausstellerpässe

1. Für jedes Exponat, das an Wettbewerbsausstellungen teilnehmen soll, ist mit Formblatt bei der Passstelle der DPhJ-Fachstelle Ausstellungswesen ein Ausstellerpass zu beantragen. Es darf nur ein Ausstellerpass pro Exponat beantragt werden.
2. Der Ausstellerpass ist eine Urkunde. Eintragungen und Änderungen dürfen nur von der Passstelle bei der Fachstelle Ausstellungswesen und während einer Ausstellung vom Preisgericht sowie bei FIP- und FEPA-Ausstellungen vom zuständigen Kommissar vorgenommen werden.

# Ausstellungsordnung der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V.

## Vom 1. Juni 2017

---

3. Der Ausstellerpass ist Bestandteil des Exponates. Er ist vom Aussteller zusammen mit dem Exponat an die Ausstellungsleitung zu übergeben bzw. zu übersenden.
4. Bei Wettbewerbsausstellungen mit ausländischer Beteiligung bleiben die diesbezüglichen Bestimmungen der Partnerverbände für deren Mitglieder gültig.

### § 9 Zulassung der Exponate

#### Mindestumfang der Exponate

1. Um an Wettbewerbsausstellungen teilnehmen zu können, muss ein Exponat den nachfolgenden Mindestumfang an Ausstellungsrahmen erreichen, wobei ein Rahmen 12 Blätter in DIN A4 bzw. Albumformat umfasst:

Rang	Altersgruppen		
	K und A	B	C
<b>Rang 3</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Rang 2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<b>Rang 1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>

International sowie bi- und multilateral gemäß internationaler Verträge der DPhJ bzw. des BDPH nach den Bestimmungen der FIP.

#### Mindestvorprägierungen

2. Auf Ausstellungen im Rang 2 werden nur Exponate zugelassen, die auf Ausstellungen im Rang 3 mindestens zweimal eine Auszeichnung im Rang einer Vermeil- oder Goldmedaille erreicht haben.
3. Auf Ausstellungen im Rang 1 werden nur Exponate zugelassen, die auf Ausstellungen im Rang 2 mindestens zweimal eine Auszeichnung im Rang einer Vermeilmedaille oder einmal im Rang einer Goldmedaille erreicht haben.
4. Zu FIP- oder FEPA-Ausstellungen werden nur Exponate zugelassen, die im Rang 1 in Altersgruppe K mindestens 70, in den übrigen Altersgruppen mindestens 75 Punkte oder bei den letzten drei FIP- oder FEPA-Ausstellungen mindestens einmal mit 75 Punkten bewertet wurden.

#### Höchstvorprägierungen

5. An Ausstellungen im Rang 3 dürfen Exponate nicht mehr am Wettbewerb teilnehmen, wenn sie
  - im Rang 3 bereits fünfmal mit „Gold“ ausgezeichnet wurden,
  - im Rang 2 bereits zweimal mit „Gold“ ausgezeichnet wurden,
  - im Rang 1 bereits einmal mit „Vermeil“ oder „Gold“ ausgezeichnet wurden.
6. An Ausstellungen im Rang 2 dürfen Exponate nicht mehr am Wettbewerb teilnehmen, wenn sie
  - im Rang 2 bereits fünfmal mit „Gold“ ausgezeichnet wurden,
  - im Rang 1 bereits zweimal mit „Gold“ ausgezeichnet wurden,
  - bereits bei internationalen Ausstellungen teilgenommen haben.
7. An Ausstellungen im Rang 1 dürfen Exponate nicht mehr am Wettbewerb teilnehmen, wenn sie
  - im Rang 1 bereits fünfmal mit „Gold“ ausgezeichnet wurden,
  - bei internationalen Ausstellungen zweimal mit „Gold“ ausgezeichnet wurden,
  - bei FIP- oder FEPA-Ausstellungen zweimal mit „Groß-Vermeil“ ausgezeichnet wurden.

#### Anrechnungen von Auszeichnungen

8. Internationale Ausstellungen in diesem Sinne sind nicht Ausstellungen mit internationaler Beteiligung oder bilaterale Ausstellungen.
9. Es werden nur solche Auszeichnungen angerechnet bzw. anerkannt, die bei Ausstellungen erreicht wurden, die
  - nach diesem Reglement ausgerichtet wurden,
  - bilateral ausgerichtet wurden,
  - von der FIP oder FEPA ausgeschrieben wurden.
10. Es sind alle Auszeichnungen anzurechnen, die bis zum Anmeldeschluss der neuen Ausstellung zuerkannt worden sind. Auszeichnungen anderer Ausstellungen, die zwischen der Anmeldung eines Exponates und dem Anmeldeschluss der Ausstellung erreicht wurden, sind unverzüglich der Ausstellungsleitung nachzumelden.

## **§ 10 Philatelistischer Ausschuss**

1. Zu jeder Wettbewerbsausstellung ist ein philatelistischer Ausschuss einzusetzen, der über die Annahme der angemeldeten Exponate und deren in der Ausstellung zu präsentierenden Umfang entscheidet.
2. Jedem philatelistischen Ausschuss hat mindestens ein Preisrichter mit gültigem Preisrichterpass anzugehören. Bei Ausstellungen mit Exponaten junger Sammler nach den Bestimmungen des BDPH hat im philatelistischen Ausschuss ein Preisrichter der DPhJ mitzuwirken.
3. Dem philatelistischen Ausschuss sind alle bis zu seiner Sitzung eingehenden Anmeldungen (auch zur Jugendklasse) vorzulegen. Er ist verpflichtet, auch verspätet angemeldete Exponate anzunehmen, soweit durch die rechtzeitig angemeldeten Exponate nicht die in § 3 festgelegten Mindestgrößen erreicht worden sind.
4. Ein Anspruch auf Teilnahme oder auf einen bestimmten Umfang des Exponates besteht nicht. Der zugeteilte Umfang darf jedoch nicht den für die Exponate vorgeschriebenen Mindestumfang unterschreiten.
5. Die Entscheidung des philatelistischen Ausschusses ist endgültig und unanfechtbar. Ablehnungs- und Kürzungsgründe werden dem Aussteller nicht mitgeteilt.
6. Über das Beratungsergebnis des philatelistischen Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben und der Ausstellungsleitung zu übergeben ist.

## **§ 11 Arbeit des Preisgerichts**

1. Zur Bewertung der Exponate ist ein Preisgericht einzusetzen.
2. Als Preisrichter können nur Personen eingesetzt werden, die von der DPhJ als solche anerkannt und im Besitz eines gültigen Preisrichterpasses sind.
3. Die Berufung des Preisgerichtes und dessen Vorsitzenden erfolgt
  - für Ausstellungen im Rang 3 und für Miniwettbewerbe mit DPhJ-Preisrichtern gemäß § 15 AO durch den für den Ausstellungsort zuständigen Bereichsleiter oder Landesring-Fachstellenleiter Preisrichterwesen,
  - für alle anderen Ausstellungen sowie für den Einsatz ausländischer Preisrichter auf deutschen Ausstellungen durch die Fachstelle Preisrichter der DPhJ in Abstimmung mit den beteiligten Landesringen oder zuständigen Bereichsleitern.
4. Die Zahl der Preisrichter ist so zu bemessen, dass eine Gruppe von mindestens 2 Preisrichtern pro Bewertungstag nicht mehr als 20 Exponate zu bearbeiten hat, jedoch
  - bei Ausstellungen in den Rängen 3 und 2 mindestens 2 Preisrichter,
  - bei Ausstellungen im Rang 1 mindestens 5 Preisrichter,
  - bei BDPH-Ausstellungen mit einer Klasse „Junger Philatelisten“ mindestens 2 Preisrichter.
5. Bei bilateralen Ausstellungen ist das Preisgericht mit Preisrichtern aus den beteiligten Verbänden zu besetzen, soweit einer der Verbände nicht darauf verzichtet.
6. Bei Ausstellungen nach den Bestimmungen des BDPH mit Beteiligung von Exponaten junger Philatelisten bilden die Juroren von BDPH und DPhJ ein gemeinsames Preisgericht.
7. Die Einladung der Preisrichter erfolgt ausschließlich durch den Ausrichter. Die Einladung und deren Annahme bedürfen der Schriftform.
8. Mit der Annahme der Einladung in das Preisgericht verpflichtet sich jeder Preisrichter, während der gesamten Dauer der Tätigkeit anwesend zu sein. Die Tätigkeit am Ausstellungsort beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Preisgerichtes. Sie endet mit der offiziellen Verabschiedung durch den Ausstellungsleiter.
9. Das Preisgericht bewertet die Exponate und verleiht die Auszeichnungen und Ehrenpreise. Sie beurteilt die Exponate unparteiisch und neutral, insbesondere auch unabhängig von den bisher erreichten Auszeichnungen.
10. Jeder Preisrichter hat sich auf seine Tätigkeit gewissenhaft vorzubereiten und bei der Bewertung ausschließlich die gültigen Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung zu beachten.
11. Für die Bewertung eines Exponates sind mindestens zwei Preisrichter einzusetzen. Darüber hinaus können zur Beratung nicht stimmberechtigte Experten oder Spezialisten hinzugezogen werden. Dabei ist zu einem gemeinsamen Beratungsergebnis zu kommen, das dem Durchschnitt der Einzelergebnisse entspricht. Das Beratungsergebnis ist in den Bewertungsbogen einzutragen und durch Hinweise für den Aussteller zu ergänzen.

# Ausstellungsordnung der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V.

## Vom 1. Juni 2017

---

12. Bei Ausstellungen im Rang 1 und 2 kann durch die Fachstelle Preisrichterwesen der DPhJ, bei Ausstellungen im Rang 3 kann der Bereichsleiter oder die betreffende Fachstelle des Landesringes dem Preisgericht Eleven für das Preisrichteramt zuordnen. Sie haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Über ihre Tätigkeit ist vom Vorsitzenden des Preisgerichtes eine ausführliche schriftliche Beurteilung an die entsendende Fachstelle abzugeben.
13. Das Preisgericht kann ein Exponat in eine andere Wettbewerbsklasse versetzen, wenn es unzutreffend eingereicht wurde. Es kann ein Exponat aus dem Wettbewerb nehmen, wenn es den Voraussetzungen des Wettbewerbsranges nicht oder nicht mehr entspricht, insbesondere auch dann, wenn die Nachmeldung relevanter Ausstellungsergebnisse nicht erfolgt ist.
14. Exponate, für die bis zur Beendigung der Bewertungsarbeit kein Ausstellerpass vorliegt, bleiben unbewertet, es sei denn, dass für ausländische Exponate im Herkunftsland keine Ausstellerpässe o. ä. eingeführt wurden.
15. Das Preisgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über das Bewertungsergebnis und alle relevanten Vorgänge ist ein Jurybericht zu erstellen, der von allen Preisrichtern zu unterschreiben ist. Dieser Bericht ist anlässlich der Preisverleihung öffentlich bekanntzugeben.
16. Das Preisgericht ist in allen Entscheidungen unabhängig. Sein Urteil ist endgültig und unanfechtbar.
17. Der Fachstellenleiter Preisrichterwesen der DPhJ sowie in seinem Bereich der jeweilige Fachstellenleiter Preisrichter bzw. Ausstellungswesen sind berechtigt, der Tätigkeit des Preisgerichtes als Beobachter ohne Stimmrecht beizuwohnen.
18. Das Preisgericht hat den Ausstellern zu einem von der Ausstellungsleitung vorher festgelegten Zeitpunkt zu Beratungsgesprächen zur Verfügung zu stehen. Die Beratungsgespräche werden von den bewertenden Preisrichtern nach Ziffer 12 gemeinsam durchgeführt. Über dieses Gespräch hinaus erfolgt mit dem Aussteller oder seinem Beauftragten keine preisrichterliche Tätigkeit mehr. Insbesondere werden mit ihm oder seinem Beauftragten keine Korrespondenzen geführt.
19. Während der Bewertung der Exponate können Leiter von Jugendgruppen als Hospitanten anwesend sein. Aufgabe der Hospitanten ist es, die Bewertungspraxis für anleitende Gruppenleiter transparenter zu machen, sie als Multiplikatoren auszubilden und so die Zahl der Ausstellungsexponate zu erhöhen.
20. Bedingungen zur Hospitation von Gruppenleitern sind:
  - Die Hospitation ist mindestens 2 Wochen vor Ausstellungsbeginn vom Fachstellenleiter Ausstellungswesen des betreffenden Landesringes unter Benennung der Teilnehmer allen Preisrichtern mitzuteilen.
  - Zur Hospitation dürfen nur Gruppenleiter eingeteilt werden, deren Arbeit bisher noch nicht zu erfolgreichen Exponaten führte.
  - Die Hospitation kann nur während der Arbeit an den Exponaten erfolgen.
  - Es dürfen nicht mehr Hospitanten eingeladen werden als Preisrichter eingesetzt sind.
  - Hospitanten sind keine Mitglieder des Preisgerichtes. Sie dürfen nicht in den Bewertungsvorgang eingreifen und sind nicht stimmberechtigt.
  - Eine Hospitation ist nicht möglich, wenn auf der Ausstellung Exponate der eigenen Gruppe im Wettbewerb stehen.
  - Die entstehenden Kosten werden nicht vom Ausrichter getragen.

## § 12 Exponatbewertung

### Bewertungskriterien

1. Ein Exponat wird nach folgenden Kriterien bewertet:
  - Dem Exponat ist ein Titelblatt voranzustellen, dessen Gestaltung nicht bewertet wird.
  - Das Exponat soll einen originellen und treffenden Titel tragen.
  - Es soll einen logischen, individuellen und dem gewählten Titel voll entsprechenden Sammlungsplan besitzen.
  - Es soll einen klaren Aufbau des zu behandelnden Gebietes zeigen, der den charakteristischen Aspekten der jeweiligen Wettbewerbsklasse entspricht.
  - Es soll individuell ausgearbeitet sein und korrekte postgeschichtliche bzw. thematische Kenntnisse sowie die gängige Forschung berücksichtigen.
  - Es soll ausschließlich aus geeignetem philatelistischen Material bestehen und dessen gesamte Vielfalt berücksichtigen.
  - Das gezeigte Material soll mit dem gewählten Gebiet eng übereinstimmen und in möglichst hoher Qualität vorhanden sein.
  - Fälschungen, Verfälschungen, Neudrucke, Nachdrucke, Reproduktionen dürfen nicht gezeigt werden. Davon ausgenommen sind Stücke zur Demonstration. Sie sind, ebenso wie Reparaturen, deutlich zu kennzeichnen.
  - Nichtphilatelistisches Beiwerk (Zeichnungen, Bilder, Fotos, Stiche usw.) darf nur in Ausnahmefällen gezeigt werden und muss einen philatelistischen Bezug haben.
  - Die Beschriftung ist klar und knapp zu halten und hat Zusammenhänge und Besonderheiten zu erklären.
  - Die Gestaltung des Exponates soll ästhetischen Kriterien entsprechen.
  - Zur Bewertung steht nur das tatsächlich ausgestellte Exponat.

# Ausstellungsordnung der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V.

## Vom 1. Juni 2017

---

### Bewertungsgrundsätze

1. Im Exponat dürfen keine Preis- oder Wertangaben gemacht werden. Prüfungsatteste sollen zu Kontrollzwecken auf der Rückseite des Blattes angebracht werden.  
Die Aussteller werden in folgenden **Altersgruppen eingeteilt:**
  - Altersgruppe K bis 12 Jahre,
  - Altersgruppe A 13 bis 15 Jahre,
  - Altersgruppe B 16 bis 18 Jahre,
  - Altersgruppe C 19 bis 21 Jahre.
2. Bei der Eingruppierung ist das jeweilige Alter des Ausstellers zu Jahresbeginn maßgebend. Gruppen- und Gemeinschaftsexponate werden der Altersgruppe B zugeordnet. Ältere Aussteller werden auf die Wettbewerbsausstellungen des BDPH verwiesen.
3. Der Entwicklungsgrad des Exponates soll dem Alter des Ausstellers entsprechen. Deshalb ist je nach Altersgruppe eine unterschiedliche Schwerpunktbildung bei der Bewertung vorgesehen.
4. Der „Leitfaden Bewertungsmerkmale“ des BDPH findet darüber hinaus bei der Bewertung der Exponate sinngemäß und analog auch für Jugendexponate Anwendung, soweit dem keine Regelungen dieser Ausstellungsordnung entgegenstehen.

### Bewertungsform

5. Die Exponate werden nach den im jeweiligen Bewertungsbogen ihrer Ausstellungsklasse festgelegten Kriterien unter Berücksichtigung der Altersgruppe bewertet. Form und Aussehen der Bewertungsbogen sind Bestandteil dieser Ausstellungsordnung.
6. Die Bewertung erfolgt durch das eingesetzte Preisgericht in Punkten. Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich der Medaillenrang. Dabei gelten folgende Mindestpunktzahlen:

<b>Medaillen</b>	<b>Rang 3</b>	<b>Rang 2</b>	<b>Rang 1</b>
<b>Gold</b>	<b>75</b>	<b>80</b>	<b>85</b>
<b>Groß-Vermeil</b>			<b>80</b>
<b>Vermeil</b>	<b>65</b>	<b>70</b>	<b>75</b>
<b>Groß-Silber</b>			<b>70</b>
<b>Silber</b>	<b>55</b>	<b>60</b>	<b>65</b>
<b>Silberbronze</b>	<b>50</b>	<b>55</b>	<b>60</b>
<b>Bronze</b>	<b>40</b>	<b>45</b>	<b>50</b>

Bei Nichterreichen der Mindestpunktzahl für eine Bronzemedaille erhält der Aussteller für sein Exponat eine Beteiligungsurkunde.

7. Das Preisgericht kann Ehrenpreise als zusätzliche Auszeichnung für besondere Leistungen vergeben. Die Vergabe ist in den Ausstellerpass, in den Jurybericht und auf der Urkunde einzutragen. Das Preisgericht ist nicht gehalten, alle zur Verfügung gestellten Ehrenpreise zu vergeben. Nicht vergebene Ehrenpreise gehen an die Ausstellungsleitung zurück.
8. Dem Aussteller ist eine vom Vorsitzenden des Preisgerichts und dem Ausstellungsleiter unterschriebene Urkunde auszuhändigen, in die der Name des Ausstellers, die Bezeichnung des Exponates und der Medaillenrang einzutragen sind.
9. Die erreichte Auszeichnung ist vom Preisgericht in den Ausstellerpass einzutragen.

### **§ 13 Kostenregelung**

1. **Die Ausrichter von Ausstellungen erhalten einen Zuschuss nach den jeweils geltenden Richtlinien der DPhJ. Der Zuschuss wird nur dann im vollen Umfang fällig, wenn allen Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung sowie den Zuschussrichtlinien entsprochen wurde.**
2. Die Mitglieder des philatelistischen Ausschusses und des Preisgerichts haben Anspruch auf Erstattung der ihnen im Zusammenhang mit der Preisrichtertätigkeit erwachsenen Auslagen nach den jeweils nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Stufe B.
3. Eleven haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung.

# Ausstellungsordnung der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V.

## Vom 1. Juni 2017

---

4. Rahmengebühren oder sonstige Gebühren werden bei Jugendausstellungen oder Jugendklassen nicht erhoben. Rahmengebühren bei FIP- oder FEPA-Ausstellungen hat nach den dortigen Bestimmungen und Übereinkunft mit dem BDPH der FIP-Mitgliedsverband zu tragen.

### § 14 Sanktionen

#### Ausrichter

1. Ausrichter, welche die Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung nicht einhalten, verlieren ihren Anspruch auf einen Zuschuss gemäß den Zuschussrichtlinien der DPhJ.
2. Über die ganze oder teilweise Verweigerung von Zuschüssen entscheidet der Schatzmeister der DPhJ im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle. Dagegen ist Beschwerde beim Vorstand der DPhJ möglich, der endgültig entscheidet. Vor jeder Entscheidung ist der Betroffene zu hören.

#### Aussteller

3. Aussteller, die gegen dieses Reglement verstoßen, können entweder persönlich oder mit dem betreffenden Exponat zeitweilig von Wettbewerbsausstellungen ausgeschlossen werden. Diese Sperre kann längstens 1 Jahr betragen.
4. Über eine Sperre entscheidet die DPhJ-Fachstelle Ausstellungswesen. Dagegen ist Beschwerde beim Vorstand der DPhJ möglich, der endgültig entscheidet. Vor jeder Entscheidung ist der Betroffene zu hören.

#### Preisrichter

5. Preisrichtern, welche gegen die Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung verstoßen oder sich unehrenhaft bzw. grob unkollegial gegenüber ihren Kollegen verhalten, kann der Preisrichterpass zeitweise oder ganz entzogen werden.
6. Über eine Sperre entscheidet die DPhJ-Fachstelle Preisrichterwesen. Dagegen ist Beschwerde beim Vorstand der DPhJ möglich, der endgültig entscheidet. Vor jeder Entscheidung ist der Betroffene zu hören.

### § 15 Mini-Wettbewerbe mit DPhJ-Preisrichtern

1. Für Miniwettbewerbe mit Einsatz von DPhJ-Preisrichtern gelten die §§ 1, 2, 5, 6, 11, 12, Nummern 1 und 2 und § 13 in vollem Umfang, sofern dieser § nichts Gegenteiliges bestimmt.
2. Für Miniwettbewerbe werden folgende besondere Bestimmungen erlassen:
  - Der Wettbewerb muss **mindestens 20 Ausstellungsrahmen** umfassen.
  - Es können auch Aussteller teilnehmen, die nicht in der DPhJ Mitglied sind.
  - Der Mindest- und der Höchstumfang eines Exponates wird vom Ausrichter festgelegt.
  - Zur Teilnahme bedarf es keines Ausstellerpasses.
  - Gruppenexponate von Jugendgruppen der DPhJ sind nicht zugelassen.
  - Die Form der Bewertungsbogen ist nicht festgelegt.
  - Die errungenen Auszeichnungen werden nicht bei anderen Wettbewerben angerechnet.
  - Die Bezuschussung richtet sich nach den Zuschussrichtlinien der DPhJ.
  - Soweit überhaupt Altersklassen gebildet werden sollen, können diese von der Ausstellungsleitung selbst festgelegt werden.
  - Teilnehmen können nur Exponate, die noch nicht an Wettbewerbsausstellungen teilgenommen haben.

### § 16 Schlussbestimmungen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung dieser Ausstellungsordnung ergeben können, entscheidet der Vorstand der DPhJ endgültig.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung nicht dem geltenden Recht entsprechen, so verlieren nur diese Bestimmungen ihre Gültigkeit. Im Übrigen bleibt die Ausstellungsordnung in Kraft.
3. Gerichtsstand ist bei Klagen gegen den Ausrichter jeweils der Ausstellungsort, bei Auseinandersetzungen mit der DPhJ deren jeweiliger Sitz.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ausstellungsordnung tritt ab 01.06.2017 in Kraft.

Trier, den 30.05.2017

**Heinz Wenz**  
1. Vorsitzender

**Anette Hecker-Köhler**  
Fachstelle Ausstellungswesen